**Neuregelung im BBiG– Schriftlicher Ausbildungsnachweis**

Das BBiG wurde rechtlich und redaktionell in Bezug auf die Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises geändert. (siehe auch: „Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.03.2017 BGBl. 2017 S. 626 v. 4. April 2017 – hier Artikel 149).

Wichtigster Aspekt der Änderung ist:

*Ab dem 30.09.2017 geschlossene Ausbildungsverträge* ***müssen*** *einen Passus enthalten, welcher die schriftliche oder elektronische Nachweisführung vereinbart.* (siehe Fundstelle oben - § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 i. V. m. § 13 S. 2 u. 7)

Bei der schriftlichen Form kann in der Regel von einer Erstellung am PC und der Vorlage in Papierform ausgegangen werden – Die elektronische Form zielt auf eine ganzheitliche Bearbeitung durch ein EDV-System (z. B. BLok oder DAS-BERICHTSHEFT o. ä.).

Sollte sich in der Ausbildungszeit die Erstellungsform ändern, muss dies durch eine korrekte Vertragsergänzung (Bezeichnung der Änderung und beide Unterschriften) vereinbart werden. Wird von schriftlicher auf elektronische Form umgestellt, muss die Papierversion bis zum Ende der Ausbildung zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Datei aus dieser Zeit sollte in oder neben der elektronischen Datei gespeichert werden.

**Für alle Verfahren gilt weiterhin:**

- Der Ausbildungsnachweis ist in allen Bereichen der Ausbildung (Behörde, Berufsschule, Verwaltungsseminar) vollständig, wahrheitsgemäß und ordentlich zu führen.

- Er spiegelt die praktische Umsetzung der Lerninhalte des Ausbildungsrahmenplanes (siehe: Anlagen der Ausbildungsordnung).

- Nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses müssen ganze Sätze formuliert werden.

- Am Ende eines Ausbildungsabschnittes soll eine externe Person die Aufgabenbearbeitung des Fachbereiches nachvollziehen können.

- Regelmäßig bestätigt der/die Auszubildende und Ausbilder/-in am Ausbildungsplatz die korrekte inhaltliche Aufzeichnung durch Unterschrift;

- ebenso regelmäßig muss der Ausbildungsleiter die Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und die korrekte Führung durch Unterschrift bestätigen.

- Der Nachweis wird bei Bedarf bzw. vor dem Termin der Abschlussprüfung nach Aufforderung dem Prüfungsausschuss bzw. der Zuständigen Stelle vorgelegt.

- Auch nach Abgabe des Nachweises muss dieser bis zum Abschluss der Ausbildung weitergeführt werden.

- Nach Ausbildungsende wird der Nachweis dem/der Auszubildenden überlassen.

(Weitere Informationen finden Sie auf unseren Internetseiten zum jeweiligen Ausbildungsberuf)